

Den Ständen von Land und Städten der Königl. Sächs. Oberlausitz sind Petitionen verschiedener Land-Gemeinden zugegangen, und denselben vorgetragen worden, welche dahin gerichtet sind,

- 1.) eine Aufhebung der Landes-Criminal-Casse oder eine gleichmäßigere Vertheilung dieser Abgabe, oder eine Uebertragung derselben aus der Landkreis-Casse zu bewirken,
- 2.) eine auf 10 Personen sich belaufende Vertretung der Land-Gemeinden auf dem Provinzial-Landtage zu erlangen,
- 3.) die Oeffentlichkeit der Verhandlung des Landtages zu erzielen,
- 4.) die Veröffentlichung der Rechnungen zu erlangen und
- 5.) eine gleichmäßigere Vertheilung der Landkreis-Cassen-Ueberschüsse an die Land-Gemeinden, oder eine Vertheilung der wegen der Ausgleichung der Schuld-Verhältnisse von der Staats-Casse erhaltenen Gelder an die Communen zu bewerkstelligen.

ad. 1. Was nun die Aufhebung der Landes-Criminal-Casse betrifft, so hängt diese nicht von dem bloßen Beschlusse der Stände des Landkreises, sondern — laut §. 24. des Criminal-Cassen-Regulativs — auch von der Einwilligung der Regierung unter Errichtung eines allgemeinen Criminal-Gerichtshofes ab; und die Stände des Landkreises würden dies längst beantragt haben, wenn nicht die Provinz ohne allgemeine Abänderung des Gerichtsverfahrens im ganzen Königreich Sachsen dadurch nur noch mehr Kosten sich aufgebürdet haben würde. Die Stände des Landkreises haben aber einen Antrag auf Aufhebung dieser Casse an die Regierung jetzt zu richten beschlossen, unter der Voraussetzung der Uebernahme der Patrimonial-Gerichte auf den Staat.